anderen Paragrafen haben Sie einfach mal etwas in die Runde geworfen.

Ich fand es ganz bezeichnend, dass Herr Seifen noch einmal ans Redepult ging. Ich durfte ja auch mal dem Schulausschuss beiwohnen, als es einen gemeinsamen Tagesordnungspunkt mit dem Integrationsausschuss gab.

(Zuruf von Frank Müller [SPD])

Die Tonlage! Nur weil man schreit, bekommt man nicht recht, Herr Seifen. Sie werden merken: Ich werde weder im Ausschuss noch hier anfangen, Sie anzuschreien. Das bringt nichts, und es gehört auch nicht zu der Art, die ich hier pflegen möchte – mit wem auch immer.

Ich sehe die angemeldete Kurzintervention. Vielleicht will Herr Loose es noch klarstellen und eingestehen, dass er entweder selbst schlecht recherchiert hat oder einfach alles, was er eben in die Runde warf, Quatsch und falsch war. Dann kann er das jetzt korrigieren.

Herr Seifen, ich sehe richtig, wie es in Ihnen kocht.

(Zuruf von Helmut Seifen [AfD])

Wenn wir uns wirklich mit Afghanistan beschäftigen wollen, dann sollten Sie sich die Mühe machen, sich ernsthaft mit der Thematik zu befassen.

Die heutige Debatte hat wieder gezeigt: Ihnen geht es einfach nicht um die Sache. Worum es Ihnen geht, haben die Kolleginnen und Kollegen herausgearbeitet. Aber man kann es nicht einfach so stehen lassen, wenn Sie hier auf gut Deutsch Mist erzählen. – Danke schön.

(Beifall von der FDP)

Vizepräsidentin Carina Gödecke: Vielen Dank, Herr Lenzen. Sie haben bereits gesehen, dass eine Kurzintervention von Herrn Loose angemeldet wurde, dessen Mikro jetzt offen ist.

Christian Loose (AfD): Frau Präsidentin! – Herr Lenzen, ich fasse das noch mal für Sie zusammen; Sie haben es eben anscheinend nicht richtig gehört.

Art. 16a Grundgesetz schließt die Einreise aus sicheren Drittstaaten aus, § 18 Asylgesetz schreibt die Zurückweisung an der Grenze vor. Dublin III bestimmt die Zuständigkeit für das Asylverfahren. Das Selbsteintrittsrecht gilt nur für Einzelfälle. Ein Antrag auf Asyl muss dementsprechend an der EU-Außengrenze überprüft werden, nicht aber an der EU-Binnengrenze. Asylbewerber aus Drittstaaten genießen keine Freizügigkeit innerhalb der EU, um ins Land mit den höchsten Sozialleistungen zu fliehen. Das oftmals angeführte Refoulement-Verbot begründet ausdrücklich nicht, warum die Weiterreise eines Asylbewerbers nach Deutschland geduldet, nicht aber verhindert oder rückgängig gemacht werden dürfte.

All das sollte Ihnen auch bekannt sein. Und bis zum heutigen Tag konnte die Bundesregierung nicht die Rechtsgrundlage benennen, die eine Duldung der Einreise von Asylbewerbern aus sicheren Drittstaaten seit dem Sommer 2015 rechtfertigt. Deswegen gibt es auch ein laufendes Organstreitverfahren zwischen der AfD-Bundestagsfraktion und der Bundesregierung. Aber Sie können uns jetzt bestimmt die Rechtsgrundlage nennen, die eine solche Duldung der Einreise von Asylbewerbern aus sicheren Drittstaaten rechtfertigt. Anscheinend sind Sie schlauer als die Bundesregierung und können uns jetzt aufklären, Herr Lenzen. – Danke schön.

(Beifall von der AfD – Frank Müller [SPD]: Jedenfalls schlauer als die AfD!)

Vizepräsidentin Carina Gödecke: Herr Lenzen, Sie haben jetzt Gelegenheit zur Erwiderung.

(Andreas Keith [AfD]: Jetzt gibt es eine sachliche Antwort!)

Stefan Lenzen (FDP): Ich denke, um klarzumachen, dass wir schlauer sind als die AfD, bedarf es keiner weiteren Worte. – Danke.

(Beifall von der FDP – Lachen von der AfD – Markus Wagner [AfD]: Wie armselig!)

Vizepräsidentin Carina Gödecke: Vielen Dank. – Weitere Wortmeldungen sind nicht angemeldet. – Das bleibt auch so. Damit schließe ich die Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung. Die antragstellende Fraktion der AfD hat direkte Abstimmung beantragt. Wer also dem Inhalt des Antrags Drucksache 17/14947 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die AfD-Fraktion. Wer stimmt dagegen? – CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen. Gibt es Stimmenthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Dann ist der **Antrag Drucksache 17/14947** mit dem soeben festgestellten Abstimmungsergebnis **abgelehnt**.

Wir sind bei:

4 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/14911

erste Lesung

Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich, wie Sie wissen, zwischenzeitlich darauf verständigt, dass Herr Minister Laumann seine Einbringungsrede zu Protokoll gibt. – Nein, darauf können sich die Fraktionen nicht verständigen; das muss schon der Minister machen *(siehe Anlage)*.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Aber die Fraktionen haben sich darauf verständigt, dass es keine weitere Aussprache gibt.

Deshalb kommen wir unmittelbar zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/14911 an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Möchte jemand gegen die Überweisung stimmen? – Möchte sich jemand enthalten? – Beides war nicht der Fall. Dann haben wir den **Gesetzentwurf Drucksache 17/14911** gemeinsam **überwiesen**.

Wir sind bei:

5 Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Fraktion der AfD
Drucksache 17/9801

Beschlussempfehlung
des Hauptausschusses
Drucksache 17/14451

zweite Lesung

Ich eröffne die Aussprache, und erster Redner in der abschließenden Beratung des Gesetzentwurfs ist Herr Kollege Hagemeier für die CDU-Fraktion.

Daniel Hagemeier (CDU): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir sprechen in diesem Plenum mal wieder über das Landeswahlgesetz. Ich erinnere mich noch genau, dass sich schon meine erste Rede als Abgeordneter im Plenum im November 2017 auch mit diesem Thema befasste, ebenfalls auf Initiative der AfD.

In diesem Gesetzentwurf, über den wir heute in zweiter Lesung sprechen, hat die AfD-Fraktion eine Verkleinerung des Landtags von grundsätzlich 181 auf 129 Abgeordnete vorgeschlagen. Dies soll durch eine Angleichung des Zuschnitts der Landtagswahlkreise in NRW mit dem der Bundestagswahlkreise vorgenommen werden. Folge des identischen Wahlkreiszuschnitts wäre eine Reduzierung der Anzahl von Direktkandidaten im Landtag auf 64. 65 weitere Mandate sollen über die Reservelisten der Parteien vergeben werden.

Die Argumentation der AfD ist dünn: Aufgrund von Überhang- und Ausgleichsmandaten liegt die tatsächliche Anzahl an Abgeordneten im Landtag regelmäßig über der Soll-Grenze des Landeswahlgesetzes; das sind aktuell 181 Abgeordnete.

Das erklärte Ziel des Gesetzentwurfs, eine Aufblähung des Landtags zu verhindern, wird nicht erreicht. Die Mehrheit der Sachverständigen hat dies in der Anhörung bestätigt. Denn der Gesetzentwurf ist nicht vereinbar mit unserer verfassungsgemäßen Ordnung. Hierfür sprechen zudem die Verblassungstheorie und auch die Konzentrizität des Zuschnitts der Wahlkreise. Aus Sicht der Mehrheit der Sachverständigen hat sich die personalisierte Verhältniswahl bewährt. Ein Übergang zu einem Mehrheitswahlrecht oder zu einem reinen Verhältniswahlrecht ist daher nicht sinnvoll.

Wenn man die Regelungen einer personalisierten Verhältniswahl betrachtet, dann stellt man fest, dass es nur zwei Ansatzpunkte gibt, um zu einer Reduzierung der Mandate zu kommen. Entweder reduziert man die Wahlkreise oder man baut einen Mechanismus ein, der einen vollständigen Ausgleich der Überhangsmandate vermeidet. Hierfür bietet der vorliegende Gesetzentwurf aber keinen Ansatz.

Der Sachverständige Professor Dr. Otto wies darüber hinaus auf die Rechtsprechung hin. Sie geht davon aus, dass ein Wahlkreis auch einen bestimmten Lebensraum, Sozialraum, Wirtschaftsraum, historischen Raum und politischen Raum abbilden muss. Da drängt sich doch die Frage auf: Wie viel ist uns unsere Demokratie wert?

Eine Verkleinerung des Landtags bedeutet – ich erwähnte es eingangs – eine Vergrößerung der Wahlkreise. Der einzelne Abgeordnete hätte dann noch mehr Fläche und mehr Basis zu betreuen. Speziell in den ländlich geprägten Wahlkreisen betreuen wir Abgeordneten bereits jetzt große Gebiete. Unser Anspruch an die eigene Arbeit ist, dass die Bürgerinnen und Bürger sich von der Politik gut vertreten fühlen sollen.

Die Herstellung einer vollständigen Identität von Bundestags- und Landtagswahlkreisen bringt eine Verblassung der Bedeutung der Landtagsabgeordneten gegenüber der der Bundestagsabgeordneten in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit mit sich.

Das ergibt sich daraus, dass den Bundestagsabgeordneten in einer politischen Auseinandersetzung in einem Wahlkreis häufig aufgrund der Zugehörigkeit zu der Gesetzgebungskörperschaft der oberen Staatsorganisationsebene eine höhere Bedeutung als einem Landtagsabgeordneten zugemessen wird. Es würde eine Konkurrenzsituation zwischen der Bundes- und der Landesebene entstehen.

Eine Vergrößerung der Landtagswahlkreise schwächt die Bindung des Abgeordneten an die Menschen im Wahlkreis, und umgekehrt verhält es sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit genauso.

Anlage

Zu TOP 4 – „Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes“ – zu Protokoll gegebene Rede

Karl-Josef Laumann, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

Mit dem vorliegenden Entwurf des zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes werden bundesgesetzliche und landesgesetzliche Vorschriften harmonisiert.

Ausgangslage

Die postmortalen Organspenderzahlen in ganz Deutschland sind nach dem Tiefpunkt in 2017 wieder angestiegen: von 797 in 2017 auf 913 in 2020.

Trotz eines Corona bedingten Rückgangs ist in Nordrhein-Westfalen im Gegensatz zu anderen Regionen ein Aufwärtstrend zu verzeichnen.

- *2017: 146*
- *2018: 163*
- *2019: 179*
- *2020: 174*
- *d.h. +6,9 % in 2020 gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 2017–2019.*

Dennoch lag Nordrhein-Westfalen in 2020 mit 9,7 Organspendern pro 1 Mio. Einwohner deutlich unter dem bundesweiten Durchschnitt mit 11 Organspendern pro 1 Mio. Einwohner.

In 2019 hat der Bundesgesetzgeber den Aufgabenbereich, die Verantwortlichkeit, die Freistellung und die Finanzierung der Transplantationsbeauftragten in den Krankenhäusern neu und bundeseinheitlich festgelegt.

Durch die Novelle sind die Bedeutung und die Rechte der Transplantationsbeauftragten gestärkt worden. Für die Krankenhäuser ist eine angemessene Finanzierung des mit einer Organspende verbundenen Aufwands erreicht worden. Ich erhoffe mir durch die Stärkung der Transplantationsbeauftragten, dass das Thema in allen Krankenhäusern den hohen Stellenwert erhält, den es verdient.

Nur so können wir erreichen, dass sich die Situation für schwerkranke Menschen verbessert, die dringend auf eine Organspende angewiesen sind.

Zu den Aufgaben von Transplantationsbeauftragten gehört u.a.

- *die Kommunikation mit den Ärzten der Intensivstationen um sicherzustellen, dass bei Patienten, die medizinisch für eine Organspende in Frage kommen auch das erforderliche Verfahren eingeleitet und eingehalten wird,*
- *die Begleitung von Angehörigen der Spender und*
- *die Auswertung, aus welchen Gründen die im Krankenhaus mit Hirnschädigung verstorbenen Patienten nicht für eine Organspende in Betracht gekommen sind.*

Änderungen im AG –TPG

Bisher haben wir als Land im nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetz zum Transplantationsgesetz die Zuständigkeiten der Transplantationsbeauftragten geregelt. Das ist nun bundeseinheitlich geklärt und entfällt deswegen im Landesgesetz.

Als Land regeln wir jedoch weiterhin erforderliche Qualifikation der Transplantationsbeauftragten. Alle Aufgaben, die ein Transplantationsbeauftragter hat, konnten in Nordrhein-Westfalen bisher ausschließlich von Chefärzten oder leitenden Oberärzten wahrgenommen werden.

Es kann aber im Krankenhaus auch andere Ärzte geben, die bereit und in der Lage sind, diese Aufgabe mit Kompetenz, Engagement und der Anerkennung der Kollegen auszufüllen.

Außerdem gehören zu den Aufgaben von Transplantationsbeauftragen auch Dinge, bei denen neben Ärzten auch Pflegekräfte einen sehr wichtigen Beitrag leisten können. Der Bundesgesetzgeber lässt das jetzt zu und davon machen wir Gebrauch.

Der verpflichtend zu bestellende leitende ärztliche Transplantationsbeauftragte mit mindestens 12 Monaten Erfahrung in der Intensivmedizin kann durch weitere Ärztinnen und Ärzte oder Pflegefachkräfte mit Intensiverfahrung unterstützt werden.

Alle bestellten Transplantationsbeauftragten müssen eine Schulung entsprechend einem von der Bundesärztekammer entwickelten Curriculum vorweisen.

Hierdurch soll erreicht werden, dass für die Aufgaben des Transplantationsbeauftragten, Personen gewonnen werden, die sich in diesem Bereich freiwillig engagieren und unabhängig von ihrem originären Aufgabenbereich eine spezifische Kompetenz im Organspendeprozess langfristig gewährleisten. Zudem kann die Aufgabenwahrnehmung flexibler gestaltet und auch pflegerische Kompetenz miteinbezogen werden.

Des Weiteren werden im Gesetzentwurf die Zuständigkeiten der Bezirksregierungen für die Umsetzung des Transplantationsrechts aufgezählt. Durch die Benennung im Ausführungsgesetz

werden insbesondere für die außerhalb der Landesverwaltung stehenden Stellen die Zuständigkeiten und Verfahrenswege transparenter.

Im Übrigen erfolgen redaktionelle bzw. klarstellende Änderungen.

Das Thema „Organspende“ braucht in allen Krankenhäusern Menschen, die sich darum mit Kompetenz und Einsatz kümmern. Mit den Änderungen in unserem Ausführungsgesetz schaffen wir dafür künftig noch bessere Voraussetzungen.